

Bach, von Schalun, von Eschen, von Gamprin, von Grafenberg, von Frauenberg starben aus. Die von Schellenberg zogen nach Schwaben. Die Junker Baistli waren in Baduz und Triesen begütert. Die von Schaan starben aus.

2. Freie. Zu diesen gehörten die Walliser am Triesenberg und andere Freie in beiden Herrschaften. Sie waren frei, weil sie das Recht der Freizügigkeit besaßen.

3. Pächter (Kolonen) und Eigenleute. Die letzteren hatten überallhin, so weit die alte Zentgrafschaft „Imboden“ reichte, d. h. bis an den Arlberg, bis zum Walensee, bis zur Lanquart und bis Gögis, freien Zug. Ihre Frondienste waren bestimmt; sie konnten ihr Eigentum ohne Entrichtung des „Falles und Gelässes“ vererben. Veräußerungen an Auswärtige oder an solche, die nicht zur Verwandtschaft gehörten, durften nur mit Bewilligung des Herrn geschehen. Wer Geld aufnehmen wollte, mußte dem Darleiher einen jährlichen Zins, gewöhnlich in Naturalien, ab seinem Gut verschreiben. Eine solche Verschreibung mußte jedoch mit Bewilligung des Herrn geschehen, weil dieser sich als Oberlehensherr ansah und der Darleiher gegen allfällige Einsprachen desselben gesichert sein wollte. Dadurch wurde auch das leichtsinnige Schuldenmachen verhütet und die Leute gegen Verarmung geschützt. Es bestand kein Unterschied zwischen Eigenleuten und freien Leuten, als daß die ersteren nur bedingtes, letztere unbedingtes Abzugsrecht hatten für Personen und Eigentum. Nur die Ausbürger von Feldkirch machten eine Ausnahme, indem sie nicht an die Herrschaft Steuern und ziehen und keine Dienste leisten wollten, da sie dies schon an die Stadt täten, und so lange diese ihre Ausbürger bei solchem Rechte zu schützen vermochte, blieb es auch bestehen.

Was die Gesetze oder das Recht betrifft, so galt im allgemeinen das schwäbische Landrecht; doch hatte sich ein besonderes Gewohnheitsrecht gebildet, welches sich unter dem Namen „Landsbrauch“ Jahrhunderte lang erhielt und erst in neueren Zeiten mancherlei Veränderungen erlitt und endlich ganz abgeschafft wurde. Bei dem Erbrecht galt als Grundsatz, daß das Vermögen zurückfiel auf die nächste Verwandtschaft zum väterlichen und mütterlichen Stamm. So war es bei Veräußerungen, daß immer binnen einer gewissen Frist der Verwandtschaft das Zugrecht blieb. Die alten Rechte gingen von dem Grundsatz aus, daß vor allem die Aufrechterhaltung der Familien und ihres Eigentums die erste Pflicht sei, und daher kommt es wohl, daß sich in dem kleinen Lande Jahrhunderte hindurch die gleichen Familien bei Ehre und Ansehen erhielten und eines mäßigen Wohlstandes sich erfreuten.